



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeinverfügung nach §6 Abs. 10 Düngeverordnung
2. Übung der Bundeswehr
3. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

1. Allgemeinverfügung nach §6 Abs. 10 Düngeverordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2018) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2018 bis einschließlich 28. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 01.10.2018

Ilmberger, LD

2. Übung der Bundeswehr

1. Angaben zur Übung:

- 1.1 Art der Übung:** SAR-Gebirgsluftrettung
- 1.2 Zeit:** 15.10. bis 19.10.2018
- 1.3 Übungsgebiete:** Bereich Wörnersattel und Rehberg – Schnakenhütte – Gemsanger
- StOÜbPl Hoher Brenten, Übhäuser

2. Hinweise:

- 2.1** Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.
- 2.2** Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentruppen der Streitkräfte beseitigt worden sind.

3. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunde, welche zu Verlust gegangen ist, für kraftlos zu erklären:

Nr. 4201382530

Diese Sparurkunde wird hiermit für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 02.10.2018

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Vorstand

gez. Lingg
(Vorstandsvorsitzender)

gez. Fugmann
(Vorstandsmitglied)

Garmisch-Partenkirchen, 11.10.2018

Landratsamt
Anton Speer
Landrat